Satzung
Förderverein Kindergarten und Grundschule Ohmden e. V.
(gültig seit 08.10.2016)

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindergarten und Grundschule Ohmden“. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt mit der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Ohmden.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch ideelle und materielle Unterstützung der Grundschule Ohmden und des Kindergartens Ohmden sowie die Unterstützung des Bildungsauftrages.

(2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen, sowie den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die Zwecke der Grundschule Ohmden und des Kindergartens Ohmden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen (Kindergarten und Grundschule Ohmden) des öffentlichen Rechts verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile aus dem Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Vereinsämter sind als Ehrenämter auszuüben.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person sowie Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.

(2) Der Verein besteht aus Mitgliedern mit Stimmrecht (ordentliche Mitglieder) und Mitgliedern, die den Verein ideell und finanziell ohne Stimmrecht unterstützen (Fördermitglieder). Juristische Personen und Personengesellschaften können dem Verein nur als Fördermitglied beitreten.

(3) Anträge auf Umwandlung der Mitgliedschaft von ordentlicher Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft oder von Fördermitgliedschaft zur ordentlichen Mitgliedschaft müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Vorstand entscheidet über die Umwandlung unter Beachtung der Bestimmung unter vorstehendem Absatz (2) Satz 2 durch Beschluss.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Nur den ordentlichen Mitgliedern steht in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht zu.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft; Austritt

(1) Die Mitgliedschaft kann durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand erworben werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme durch Beschluss. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme durch Beschluss entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(3) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.

§ 7 Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein

(1) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied:

a. mit der Bezahlung eines Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung unter Fristsetzung länger als drei Monate im Verzug ist,
b. den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat
c. oder in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

(2) Vor der Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zu übersenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitgliedes.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem für die jeweilige Art der Mitgliedschaft festgesetzten Mindestbeitrag liegen darf.

(2) Die Festsetzung der Mindestbeitrag für die ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Näheres, insbesondere die Gewährung von Beitragsermäßigungen für bestimmte Gruppen von Mitgliedern, regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu erlassen ist. Der Verein kann verlangen, dass für die Mitgliedsbeiträge Einzugsermächtigung durch das Mitglied erteilt wird.

(3) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu leisten. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Jahresbeitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Jahresbeitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
b. Beschluss über den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr
c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
d. Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
e. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages

f. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand
g. Beschlussfassungen über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereins
h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins
i. Bildung weiterer Organe

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst innerhalb des ersten Kalenderquartals, ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.

(3) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände es zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 12 Beschlussfähigkeit; Stimmrecht; Mehrheitserfordernisse

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählten Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein ordentliches Mitglied ein anderes ordentliches Mitglied bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht gegenüber der Versammlungsleitung nachzuweisen und in jeder Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch insgesamt nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nach dem Gesetz oder dieser Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, welche im ersten Wahlgang die meisten und die zweitmeisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

(5) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und für Beschlüsse zur Zweckänderungen des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist zu Dokumentationszwecken ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der 1. Vorsitzende beziehungsweise der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert sind.

(3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er kann für seine Tätigkeit auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 14 Wahl des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, gerechnet von dem Zeitpunkt der Wahl an, einzeln gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

(2) Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Juristische Personen, der/die Leiter/-in des Kindergartens Ohmden, der/die Leiter/-in der Grundschule Ohmden und der/die Bürgermeister/-in der Gemeinde Ohmden können nicht zu Mitgliedern des Vorstands gewählt werden.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:

a. Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für die Grundschule Ohmden beziehungsweise den Kindergarten Ohmden
b. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen sowie Aufstellung eines Wirtschaftsplans für das Geschäftsjahr
c. Einberufung der Mitgliederversammlung
d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
e. Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes
f. Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschließung von Mitgliedern

§ 16 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, mündlich, fernmündlich oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche ist einzuhalten, soweit nicht sämtliche Vorstände mit einer Verkürzung der Einladungsfrist einverstanden sind.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(3) Ein Vorstandsbeschluss kann auch im Wege der Textform gemäß § 126b BGB gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(4) Über die Beschlüsse des Vorstands ist zu Dokumentationszwecken ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 17 Geschäftsjahr; Kassenprüfer

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. In der Regel sollen zwei Kassenprüfer bestellt werden. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Mitglieder des Vorstandes und Mitglieder eines vom Vorstand berufenen Gremiums sowie Angestellte des Vereins dürfen nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.

§ 18 Satzungsänderung; Zweckänderung; Auflösungsbeschluss

(1) Eine geplante Änderung der Satzung oder eine Zweckänderung des Vereins muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und für Beschlüsse zur Zweckänderungen des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel sämtlicher ordentlicher Mitglieder erforderlich. Für den Fall, dass in einer Mitgliederversammlung ein Antrag auf Auflösung des Vereins das vorstehende Quorum nicht erreicht, aber die Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der für die Annahme eines Antrages auf Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten ausreicht. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf hinzuweisen.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Im Fall der Auflösung des Vereins sind der 1. und der 2. Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine andere Person zum Liquidator beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Träger des Kindergartens Ohmden beziehungsweise der Grundschule Ohmden. Für den Fall, dass der jeweilige Träger nicht personenidentisch sein sollte, fällt es den entsprechenden Trägern jeweils zur Hälfte an. Der Anfallberechtigte hat das ihm anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Kindergartens Ohmden beziehungsweise der Grundschule Ohmden entsprechend dem gemeinnützigen Vereinszweck gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

Ohmden, 08.10.2016